

DIE BESCHLÜSSE DES 64. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BERLIN 2002

C. Abteilung Strafrecht

Thema: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?

I. Begründung des Reformbedarfs

1. Das JGG hat sich als Grundlage für die strafjustizielle Reaktion auf die Jugendkriminalität grundsätzlich bewährt. Trotzdem machen die vorhandenen Erkenntnisse über Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität, über die Wirkung von Sanktionen und über die Rolle des Opfers sowie ausländische und internationale Standards Änderungen des Jugendstrafrechts erforderlich.
(Goerdeler, DVJJ)
angenommen: 42:2:10
2. Das JGG hat sich als Grundlage für die strafjustizielle Reaktion auf Jugendkriminalität bewährt und bedarf nur einzelner Korrekturen.
angenommen: 31:11:7

II. Ziele des Jugendstrafrechts

1. Erziehungsgedanke

Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist es, den Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhelfen.
angenommen: 67:0:2

2. Bedeutung des Erziehungsziels

1. Variante

Bei der gebotenen Umformulierung des Erziehungsziels ist die herkömmliche Vorstellung einer Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild zu ersetzen durch eine auf Befähigung zum Legalverhalten gerichtete Erziehung.

angenommen: 48:5:13

2. Variante

Der Erziehungsgedanke hat sich bewährt und soll beibehalten werden; er legitimiert aber das Jugendstrafrecht nicht allein, sondern nur neben dem strafrechtlichen Bedürfnis nach Normverdeutlichung.

angenommen: 40:9:16

3. Variante

Der Erziehungsgedanke als Leitprinzip des Jugendstrafrechts hat sich bewährt. Er ist beizubehalten. Er sichert flexible Sanktionsformen und ermöglicht gesellschaftliche Akzeptanz für adäquate Reaktionen.

angenommen: 54:5:6

III. Persönlicher Anwendungsbereich und Konsequenzen

1. Strafmündigkeitsgrenze

Die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren ist beizubehalten. Eine Absenkung auf 12 Jahre empfiehlt sich nicht.

angenommen: 70:0:1

2. Heranwachsende

a) Volle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

aa) § 105 JGG ist dahin zu ändern, dass alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen werden, unabhängig davon, ob die Höchststrafe zu modifizieren ist.

angenommen: 33:25:1

bb) Modalitäten der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

1. Variante

Die Heranwachsenden sind bei Aufrechterhaltung der Höchstgrenze der Jugendstrafe von zehn Jahren vollständig in das Jugendstrafrecht einzubeziehen.

abgelehnt: 26:45:2

2. Variante

Die Heranwachsenden sind vollständig in das Jugendstrafrecht einzubeziehen; jedoch beträgt die Höchstdauer der Jugendstrafe bei Taten, die im allgemeinen Strafrecht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, fünfzehn Jahre.

abgelehnt: 35:36:1

b) Generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Erwachsenenstrafrecht

Heranwachsende sind in das Erwachsenenstrafrecht einzubeziehen.

abgelehnt: 13:57:4

c) Klarstellung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 105 JGG

Die reifebezogene Differenzierung gemäß § 105 JGG ist beizubehalten, jedoch ist gesetzlich klarzustellen, dass Straftaten Heranwachsender in der Regel nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden.

abgelehnt: 20:57:1

d) Beibehaltung des § 105 JGG

§ 105 JGG ist unverändert beizubehalten.

abgelehnt: 21:49:6

3. Junge Erwachsene (und Heranwachsende)

a) Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts sind auf junge Erwachsene (21- bis 24-Jährige) anzuwenden, wenn sie die angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten

darstellen.

abgelehnt: 30:41:3

- b) Junge Erwachsene (21- bis 24-Jährige) bleiben dem allgemeinen Strafrecht unterstellt, jedoch kann die Strafe gem. § 49 I StGB gemildert werden.

angenommen: 40:26:12

4. Praktische Handhabung des § 3 JGG

- a) **Der Begriff der „sittlichen und geistigen Reife“ in § 3 JGG ist durch den „Stand der Entwicklung“ zu ersetzen. Zugleich sind die Kriterien der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit so zu konkretisieren, dass die jugendtypischen Besonderheiten schon im Gesetzeswortlaut zur Geltung kommen. Eine individuelle Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht bleibt erhalten.**

angenommen: 42:20:10

- b) **In § 3 JGG ist klarzustellen, dass in der Regel von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Tätern vom 14. bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auszugehen ist, sofern keine Anhaltspunkte für Reifungsdefizite vorliegen.**

abgelehnt: 31:32:9

IV. Allgemeine Grundsätze des Jugendstrafrechts

- a) In einem Allgemeinen Teil des reformierten Jugendgerichtsgesetzes sind allgemeine Grundsätze des Jugendstrafrechts (wie z.B. Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität oder Vorrang außergerichtlicher Konfliktregelung) explizit zu formulieren.

abgelehnt: 27:39:5

- b) Eine ausdrückliche Regelung allgemeiner Grundsätze empfiehlt sich nicht, weil die tragenden Prinzipien des Jugendstrafrechts bei der Ausgestaltung einzelner Normen umgesetzt werden müssen.

angenommen: 42:23:7

V. Rechtsfolgenbestimmung

1. Die **Rechtsfolgenbestimmung** des Jugendstrafrechts ist grundsätzlich an die Struktur und an den Inhalt des § 46 StGB anzulehnen mit der Konsequenz, dass die Schuld Grundlage für die Bestimmung der Rechtsfolgen ist.

abgelehnt: 7:61:5

2. **Bemessung der Jugendstrafe**

- a) Für die Bemessung der Jugendstrafe ist eine Regelung in Anlehnung an § 46 StGB unter besonderer Berücksichtigung jugendspezifischer Aspekte zu schaffen.

abgelehnt: 26:29:19

- b) Bei Sanktionen unterhalb der Jugendstrafe ist eine eigenständige Sanktionsbemessungsregelung zu schaffen, die einen größeren Spielraum für

erzieherische Aspekte eröffnet.

abgelehnt: 14:47:11

VI. Sanktionensystem

1. Anordnung von Leistungen der Jugendhilfe

1. Variante

Die Anordnung von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft gem. §12 JGG soll ersatzlos entfallen.

abgelehnt: 20:44:8

2. Variante

Die Anordnung von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft gem. §12 JGG soll entfallen. Die entstehenden Lücken sind aber durch eine Betreuungssanktion zu schließen, die von ambulanter Betreuung bis zu stationärer – aber nach außen weitgehend offener – Intensivbetreuung reicht und auch Betreuung in Tageszentren umfasst. Nur vorübergehend kann Intensivbetreuung in geschlossener Unterbringung vollzogen werden.

angenommen: 45:19:9

2. Neustrukturierung der Rechtsfolgen

- a) Die Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln ist aufzuheben. Die Rechtsfolgen sind in einem einheitlichen Katalog zusammenzufassen, der Abstufungen entsprechend der Bedeutung der Tat in Form der Tatschwere und der Tatschuld ermöglicht.

abgelehnt: 22:41:10

- b) Bei den ambulanten Rechtsfolgen soll zwischen unterstützenden, medizinisch-therapeutischen und ahndenden Maßnahmen unterschieden werden. Die unterstützenden Maßnahmen unterteilen sich wiederum in die sozialpädagogischen Maßnahmen und die Ge- und Verbote zur Lebensgestaltung.

angenommen: 30:26:15

- c) An einem offenen Weisungskatalog ist festzuhalten.

angenommen: 63:4:7

3. Nicht freiheitsentziehende Rechtsfolgen der Straftat sollen über das geltende Recht hinaus beinhalten:

- a) die Bezahlung einer Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem.
abgelehnt: 29:40:6
- b) ein Fahrverbot auch bei Straftaten ohne Kraftfahrzeugbezug.
abgelehnt: 27:45:2
- c) eine Meldepflicht.
angenommen: 45:25:5
- d) nur die (freiwillige) Vereinbarung der Teilnahme am TOA.
angenommen: 63:7:3
- e) den Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung.
angenommen: 40:26:5

4. Sanktionsbegrenzungen für nicht freiheitsentziehende Rechtsfolgen

- a) Für alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen sind Obergrenzen festzulegen.
angenommen: 45:21:6
- b) Gemeinnützige Leistungen sind zu begrenzen
 - aa) auf 80 Stunden (Goerdeler, DVJJ).
abgelehnt: 21:45:4
 - bb) auf 120 Stunden.
angenommen: 45:19:6
- c) Die Geldauflage ist zu begrenzen auf das doppelte Monatsnettoeinkommen (Goerdeler, DVJJ).
angenommen: 37:28:6
- d) Die Schadenswiedergutmachung hat Vorrang vor der Verhängung einer Geldauflage (Goerdeler, DVJJ).
angenommen: 67:3:3
- e) Die Vollstreckung ambulanter Maßnahmen und des Jugendarrests ist unzulässig, wenn mit ihr nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils begonnen wurde (Vollstreckungsverjährung).
angenommen: 45:21:7

5. Sanktionskoppelung

1. Variante

Um Sanktionsanhäufungen zu vermeiden, ist die Sanktionskoppelung regelmäßig zu untersagen mit Ausnahme der Weisungen und Auflagen bei der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung.

abgelehnt: 24:37:7

2. Variante

Die Möglichkeit der Sanktionskoppelung ist in der Weise zu begrenzen, dass nicht mehr als zwei Sanktionen nebeneinander verhängt werden dürfen.

abgelehnt: 24:35:11

3. Variante

Ambulante „sozialpädagogische“ Maßnahmen sollen weder mit ambulanten „ahndenden“ noch mit stationären Maßnahmen kombiniert werden.

abgelehnt: 20:38:7

4. Variante

Sanktionen ohne Freiheitsentzug können kombiniert werden, müssen aber immer einem proportionalen Tausch entsprechen.

abgelehnt: 31:33:3

6. Jugendarrest, Ungehorsamsarrest

1. Variante

Der Jugendarrest als eigenständige freiheitsentziehende Sanktion hat zu entfallen. Eine als Erzwingungsarrest oder Erzwingungshaft zu bezeichnende Haftform ist beizubehalten, um die Implementation der ambulanten Sanktionen sicherzustellen.

abgelehnt: 19:33:3

2. Variante

- a) Der Jugendarrest darf nur angeordnet werden, wenn bereits wenigstens eine ambulante Maßnahme erfolglos durchgeführt worden ist.

abgelehnt: 23:30:3

- b) Es sind eine Mindestdauer von einer und ein Höchstmaß von zwei Wochen vorzuschreiben.

abgelehnt: 13:37:7

- c) Der Ungehorsamsarrest ist in Ersatzarrest umzubenennen. Seine Mindestdauer soll zwei Tage betragen. Das Verfahren zu seiner Verhängung ist klarer (und restriktiver) gesetzlich zu regeln.

angenommen: 35:17:8

- d) Die Verhängung von Arrest gegen 14- und 15-Jährige ist auszuschließen.

abgelehnt: 17:40:3

3. Variante

Der Jugendarrest ist nur in seiner Form als Dauerarrest (eine bis vier Wochen) beizubehalten.

abgelehnt: 21:26:12

4. Variante

Der Jugendarrest hat sich bewährt und sollte in den bestehenden Formen erhalten bleiben.

abgelehnt: 22:36:4

7. Einstiegsarrest

Der Jugendarrest ist auch neben einer ausgesetzten Jugendstrafe oder neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zuzulassen (Einstiegsarrest).

abgelehnt: 20:42:0

8. **Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen**

Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen entfällt.

angenommen: 34:27:1

9. **Jugendstrafe – Differenzierung nach Altersgruppen**

Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe sind:

- a) bei 14- und 15-Jährigen Vorliegen eines schwersten Gewaltverbrechens gegen eine Person,

angenommen: 31:24:2

- b) bei mindestens 16-Jährigen Vorliegen eines schwersten Gewaltverbrechens gegen eine Person oder wiederholte Verurteilung wegen anderer schwerer Straftaten,

abgelehnt: 28:29:2

10. **Sanktionsrahmen**

An Stelle der erziehungsorientierten Einheitsstrafrahmen des JGG sind die tatbestandlichen Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts in gemilderter Form heranzuziehen:

- a) Für Jugendliche ist die Strafrahmenobergrenze des allgemeinen Strafrechts zu halbieren.

- b) Für Heranwachsende ist die Strafrahenobergrenze des allgemeinen Strafrechts mit 2/3 zu multiplizieren.
a) und b) abgelehnt: 6:49:4
11. Die **Untergrenze** der Jugendstrafe für Jugendliche und Heranwachsende ist auf drei Monate abzusenken.
abgelehnt: 17:40:1
12. Die **Obergrenze** der Jugendstrafe **für Jugendliche** ist generell auf 5 Jahre anzusetzen.
abgelehnt: 19:35:4
13. Die **Höchstdauer** der Jugendstrafe **für Heranwachsende** ist anzusetzen auf
1. Variante: generell 15 Jahre.
abgelehnt: 11:46:3
2. Variante: 15 Jahre, bei Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, wenn nach allgemeinem Strafrecht lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist.
angenommen: 38:17:3
14. **Strafaussetzung zur Bewährung**
- a) Die Strafaussetzung zur Bewährung ist auf 3 Jahre Jugendstrafe auszuweiten.
angenommen: 27:26:7
- b) Die – regelmäßige – Bewährungszeit sollte auf zwei Jahre verkürzt werden.
abgelehnt: 14:35:6
- c) Das erkennende Gericht kann nach österreichischem Vorbild die Vollstreckung eines Teils der Bewährungsstrafe anordnen.
abgelehnt: 15:30:8
15. **Vorbewährung (§ 57 JGG)**
Die Möglichkeit der sogenannten „Vorbewährung“ ist gesetzlich eindeutig zu regeln.
angenommen: 34:5:15

VII. Institutionen des Jugendstrafverfahrens

1. Qualifikationsanforderung für Richter und Staatsanwälte

1. Variante

Die gegenwärtige Formulierung des § 37 JGG ist als Muss-Vorschrift umzugestalten.

angenommen: 27:24:2

2. Variante

Die gegenwärtige Formulierung des § 37 JGG ist als Muss-Vorschrift umzugestalten, allerdings sollte eine zeitnahe obligatorische Fortbildung als Alternative zur Ausbildung genügen.

angenommen: 37:6:11

2. Jugendgerichtshilfe

- a) Die ermittlungs-, berichts- und überwachungsbezogenen Funktionsbereiche der Jugendgerichtshilfe sollen von der allgemeinen Jugendhilfe getrennt und einer Untergliederung der Gerichtshilfe im Zuständigkeitsbereich der Jugendstaatsanwaltschaft oder einer besonderen Jugendbewährungshilfe übertragen werden.

abgelehnt: 15:36:5

- b) Das bisherige Modell der in das Jugendstrafverfahren integrierten Jugendgerichtshilfe ist bei Stärkung ihrer Teilnahmerechte und Einflussmöglichkeiten beizubehalten. In diesem Falle sollten die Belehrungspflichten gegenüber dem Beschuldigten und das Auswahlverfahren im Hinblick auf die von der JGH zu bearbeitenden Fälle gesetzlich klargestellt werden.

angenommen: 38:8:7

3. **Bewährungshilfe**

Die Aufgaben der (Jugend-)Bewährungshilfe sollen im Jugendgerichtsgesetz beschrieben werden.

angenommen: 40:2:13

VIII. Diversion und Untersuchungshaft

1. **Diversion**

Im Rahmen von § 45 II JGG ist dem Jugendstaatsanwalt die Kompetenz zuzugestehen, Leistungen in dem Maß anzuregen, wie der Jugendrichter sie nach § 45 III JGG im Vorverfahren als Sanktionen auferlegen kann.

angenommen: 35:12:11

2. Die **Nichtanrechenbarkeit von Untersuchungshaft** gemäß § 52a I, 2, 3 JGG ist ersatzlos zu streichen.

angenommen: 39:4:10

3. Der **Vollzug der Untersuchungshaft** ist durch Bundesgesetz zu regeln.

angenommen: 54:2:1

IX. Besondere Verfahrensarten

1. Bei Heranwachsenden soll für einfach gelagerte Sachverhalte ein schriftliches und summarisches (**Strafbefehls-)**Verfahren zugelassen werden.

angenommen: 32:18:6

2. Das **beschleunigte Verfahren** soll auch gegen Jugendliche möglich sein.

abgelehnt: 12:42:1

3. **Vereinfachtes Jugendverfahren**

Durch eine entsprechende Erweiterung in § 78 III JGG ist eine Vorführung des Jugendlichen zur Verhandlung nach § 230 II StPO im vereinfachten Verfahren zu gestatten.

angenommen: 40:6:9

4. Nebenklage

- a) Angesichts der Entwicklungen im Opferschutz und der Bedeutung, die dem Opfer heute auch im Jugendstrafverfahren zukommt, ist die **Nebenklage** auch im Verfahren gegen Jugendliche zuzulassen.

angenommen: 30:23:2

- b) **Einschränkungen im Deliktskatalog** (§ 395 StPO) der Nebenklage sind zu prüfen. Gegebenenfalls sind z. B. Wettbewerbs-, Ehrdelikte und einfache Körperverletzungen auszunehmen.

angenommen: 47:5:2

5. Verletztenbeteiligung

Dem Verletzten sind im Jugendverfahren unabhängig von einer Nebenklagebefugnis die Rechte aus

- a) § 406e StPO (Akteneinsicht); § 406d StPO (Mitteilung des Verfahrensausgangs); §§ 406f, 406g, 68b StPO (Rechtsbeistand), deren Inanspruchnahme zu einem Fall notwendiger Verteidigung im Sinne von § 68 JGG führen soll, zuzugestehen.

angenommen: 39:6:8

- b) Das Anwesenheitsrecht des Verletzten nach § 48 II JGG ist dadurch zu stärken, dass dem Verletzten Zeit und Ort der Hauptversammlung mitgeteilt werden müssen.

angenommen: 31:9:11

X. Verteidigung

Als zusätzliche Fälle notwendiger Verteidigung sind im Jugendstrafverfahren vorzusehen:

- a) die anwaltliche Vertretung des Verletzten.

angenommen: 49:1:1

- b) die zu erwartende Verhängung bedingter oder unbedingter Jugendstrafe.

angenommen: 40:10:2

- c) die Entscheidung über Bewährungswiderruf, weitere Vollstreckung oder Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen.

angenommen: 29:15:4

XI. Rechtsmittel

Das jugendstrafrechtliche System des Wahlrechtsmittels ist aufzugeben; das Rechtsmittelsystem des allgemeinen Strafverfahrens ist vollständig in das Jugendstrafverfahren zu übernehmen.

abgelehnt: 26:26:2

XII. Vollzug

1. Die Regelung des Vollzugs der Jugendstrafe und des Jugendarrests erfolgt in eigenständigen Gesetzen; die entsprechenden Vorschriften des JGG können dann entfallen.

angenommen: 43:5:4

2. Die Jugendstrafe ist in gesonderten Abteilungen der Jugendstrafanstalten oder in Heimen der Jugendhilfe zu vollziehen.

a) bei 14- bis 15-Jährigen.

angenommen: 47:4:2

b) bei 16- bis 17-Jährigen.

abgelehnt: 19:26:6

XIII. Vorbereitung eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Angesichts der weit fortgeschrittenen und differenzierten Diskussion über die Reform des Jugendstrafrechts empfiehlt es sich, mit der Vorbereitung eines 2. JGGÄndG eine Kommission zu beauftragen, in der das gesamte Spektrum der derzeit diskutierten Auffassungen vertreten ist.

angenommen: 36:11:6

XIV. Jugendakademie

Der Deutsche Juristentag empfiehlt die Schaffung einer Jugendakademie als ständige Einrichtung zur Aus- und Fortbildung aller im Jugendkriminalrecht Tätigen. (Scholz)

angenommen: 45:3:5